

Förderverein Gymnasium Luisenstift Radebeul

Straße der Jugend 3
01445 Radebeul

Tel.: (0351) 862 865 10
Fax: (0351) 862 865 16
e-mail: schulleiter@luisenstift.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen " Förderverein Gymnasium Luisenstift Radebeul e.V.", im weiteren „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung zur Förderung von Bildung und Erziehung am Gymnasium Luisenstift Radebeul sowie die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der Bildungseinrichtung. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt
 - Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - die Traditionspflege,
 - die Vornahme weiterer Maßnahmen, die der Erleichterung der pädagogischen Arbeit der Schule dienen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Unterstützung der Erziehungsgemeinschaft, die dem Wohl der Schülerinnen, der Schüler und der Schule dienen.
- (4) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen gleicher Zielrichtung wird ausdrücklich unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, der die Satzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt und durch dessen Beschluss bestätigt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei unbegründetem Beitragsrückstand.
 - durch Tod

Bei Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied alle Rechte und Pflichten.

- (5) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Mitglied kann wegen Beitragsrückstand ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge der Mitglieder und durch Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitglieder-versammlung festgelegt wird.
- (3) Die Beiträge sind im laufenden Beitragsjahr bis jeweils zum 31.03. im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (10) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens sind mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (11) Sind Beschlüsse gemäß Abs. 9 oder 10 zu fassen, so ist in der Einladung auf Abs. 6 besonders hinzuweisen. Anträge der Mitglieder zu Abs. 9 und 10 sind nach Ablauf der Ladungsfrist nicht zulässig.
- (12) Wesentliche Beratungsergebnisse, Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift, bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Erfüllung der Aufgaben des Vereines gemäß § 2 zu beraten und zu beschließen,
- (2) die Satzung und deren Änderungen zu beschließen,
- (3) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- (4) die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes für die Kassenführung zu entscheiden,
- (5) die Jahresbeiträge der Mitglieder festzusetzen,
- (6) die Wahl der
 - Vorstandsmitglieder
 - Kassenprüfer und ggf. ihrer Stellvertreter
- (7) über Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
- (8) über den Ausschluss nach § 4 Abs. 4 und 6 zu entscheiden,
- (9) über die Auflösung des Vereines und über die Verwendung seines Vermögens zu beschließen,
- (10) in Beschwerdefällen zu entscheiden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 4. dem Schatzmeister
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (3) Zur Vertretung des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam berechtigt.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Vereinsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen,
- (5) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (6) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereines gemäß § 2 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
 2. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 3. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten
 4. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 5. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
 6. die Jahresrechnung des Schatzmeisters entgegenzunehmen
 7. Mitglieder zu werben,
 8. über die Aufnahme zu entscheiden
 9. der Mitgliederversammlung den Ausschluss von Mitgliedern vorzuschlagen..

§ 11 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet.
- (3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur vier Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins wird bei einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand durchgeführt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Fördervereins Gymnasium Luisenstift Radebeul e.V. wurde in Radebeul von der Mitgliederversammlung am 28.11.2016 beschlossen.
- (2) Die neue Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die vorangegangene Satzung.